

Information für die Anteilhaber des YOU INVEST Portfolio 30

Die Erste Asset Management GmbH informiert Sie hiermit, dass mit Wirksamkeit 20.10.2022 der Investmentfonds YOU INVEST RESPONSIBLE balanced mit dem Investmentfonds YOU INVEST Portfolio 30 (neuer Name ab 20.10.2022 YOU INVEST GREEN Portfolio 30), dessen Anteile Sie besitzen, verschmolzen wird.

Zum gleichen Stichtag (20.10.2022) werden die Fondsbestimmungen des YOU INVEST Portfolio 30 geändert.

Übertragender Fonds:

YOU INVEST RESPONSIBLE balanced, Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 idGF iVm § 14 Abs. 7 Z. 4 lit. e Einkommenssteuergesetz (EStG) iVm § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) idF BGBL I Nr. 68/2015

Übernehmender Fonds:

YOU INVEST Portfolio 30 (neuer Name ab 20.10.2022 YOU INVEST GREEN Portfolio 30), Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 idGF iVm § 14 Abs. 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) iVm § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) idF BGBL I Nr. 68/2015

beide verwaltet von der Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, A-1100 Wien („Verwaltungsgesellschaft“).

Zum Stichtag 20.10.2022 übernimmt somit der YOU INVEST Portfolio 30 alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds YOU INVEST RESPONSIBLE balanced, sodass der Fonds YOU INVEST RESPONSIBLE balanced nach der Verschmelzung nicht weiter fortbesteht.

1. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die Anlagestrategie sowie das Anlageuniversum des übernehmenden Fonds YOU INVEST Portfolio 30 sowie des übertragenden Fonds YOU INVEST RESPONSIBLE balanced sind insofern ähnlich, als es sich bei beiden Fonds um global veranlagende gemischte Fonds handelt.

Im Zuge der Verschmelzung kommt es zu einer Anpassung der Fondsbestimmungen des übernehmenden Fonds.

Der übernehmende Fonds veranlagt nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 14 Abs. 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) iVm § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) idF BGBL I Nr. 68/2015 überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, in Finanzinstrumente, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Für den Investmentfonds können sowohl Aktien als auch Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden. Die genannten Vermögenswerte können direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bei der Auswahl der Emittenten bzw. der in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres jeweiligen Sitzes keinen geographischen und hinsichtlich ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen. Die Aktienveranlagung soll insgesamt zwischen 0-30 % des Fondsvermögens liegen, kurzfristig kann sie max. 40 % betragen. Bei der Berechnung dieser Gesamtaktienveranlagung werden Einzeltitel, Derivate sowie Anteile an Investmentfonds, die als Aktienfonds oder damit vergleichbare Fonds oder gemischte Fonds kategorisiert werden, berücksichtigt. Die Anteile an diesen Investmentfonds werden gesamthaft der Aktienveranlagung zugerechnet. Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich

können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG idF BGBL I Nr. 68/2015, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Der übertragende Fonds veranlagt nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 14 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) iVm § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 PKG idF BGBL I Nr. 68/2015, überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, in Finanzinstrumente solcher Emittenten, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Für das Fondsvermögen des übertragenden Fonds werden insbesondere Investmentfonds, Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente erworben. Für den Investmentfonds dürfen derivative Produkte zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG idF BGBL I Nr. 68/2015, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Die Hauptbeweggründe für die geplante Verschmelzung sind die Straffung der Investmentfondspalette und die damit einhergehende Steigerung der Wirtschaftlichkeit sowie die angestrebte verstärkte Ausrichtung des Produktangebots auf ethisch-nachhaltige Produkte. Ein größeres Fondsvolumen ermöglicht ein effizienteres Management und kann sich zusätzlich positiv auf die Gesamtkosten des übernehmenden Fonds auswirken.

Aktuell verfügt der YOU INVEST Portfolio 30 (übernehmender Fonds) über ein Fondsvolumen von rund EUR 295,5 Mio., der YOU INVEST RESPONSIBLE balanced (übertragender Fonds) von rund EUR 189,76 Mio.

2. Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

Nach der Verschmelzung werden die vormaligen Anteilhaber des YOU INVEST RESPONSIBLE balanced (übertragender Fonds) zu Anteilhabern des YOU INVEST Portfolio 30 (übernehmender Fonds).

Durch die Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen, wodurch eine Senkung der anteiligen Fixkosten möglich ist.

Mit dem Verschmelzungstichtag 20.10.2022 wird der Veranlagungsschwerpunkt des YOU INVEST Portfolio 30 insofern ausgeweitet, als dieser zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente erwirbt, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Für den Investmentfonds können sowohl Aktien als auch Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden. Die genannten Vermögenswerte können direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft geht nicht davon aus, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf die Anlageziele oder auf das erwartete Ergebnis des übernehmenden Fonds haben wird. Es sind somit diesbezüglich nur geringfügige Auswirkungen für Sie, als Anteilhaber des übernehmenden Fonds, zu erwarten.

Im übertragenden sowie im übernehmenden Fonds sind keine Verlustvorträge vorhanden.

Darüber hinaus wird die geplante Verschmelzung Ihre persönliche Steuerposition (in Bezug auf Ihre Anteile am übernehmenden Fonds) nicht beeinflussen.

Nachstehende Tabelle zeigt, welche Anteilsklasse des übernehmenden Fonds die entsprechende Anteilsklasse des übertragenden Fonds aufnehmen wird. **Sämtliche Anteile des übertragenden Fonds werden in die Tranche YOU INVEST Portfolio 30 EUR R01 des übernehmenden Fonds verschmolzen.** Es erfolgen daher keinerlei Angaben zu weiteren bestehenden Tranchen des übernehmenden Fonds YOU INVEST Portfolio 30.

YOU INVEST RESPONSIBLE balanced (übertragender Fonds)	YOU INVEST Portfolio 30 EUR R01 (übernehmender Fonds)
AT0000A15VN2 (Ausschüttungsanteile) (EUR)	AT0000802491 (Ausschüttungsanteile) (EUR)
AT0000A0WP18 (Thesaurierungsanteile) (EUR)	AT0000A09R60 (Thesaurierungsanteile) (EUR)
AT0000A0WP00 (Vollthesaurierungsanteile-Inland/Ausland) (EUR)	AT0000A09R86 (Vollthesaurierungsanteile-Inland/Ausland) (EUR)

Nachstehende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Anlagestrategie, der synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren (SRRl), der Gebühren- und Kostenstrukturen des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds:

Fondsname	YOU INVEST RESPONSIBLE balanced (übertragender Fonds)	YOU INVEST Portfolio 30 (übernehmender Fonds)
Anlagestrategie	<p>Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 14 Abs. 7 Z. 4 lit. e Einkommenssteuergesetz (EStG) iVm § 25 Abs. 1 Z. 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) idF BGBL I Nr. 68/2015 ausgewählt werden.</p> <p>Es werden zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente solcher Emittenten erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.</p> <p>Für das Fondsvermögen werden insbesondere Investmentfonds, Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente erworben.</p> <p>Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Corporate Bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG idF BGBL I Nr. 68/2015 dürfen direkt über Einzeltitel oder indirekt über Investmentfonds, gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG idF BGBL I Nr. 68/2015, bis zu 70 % des Fondsvermögens erworben werden.</p> <p>Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit insgesamt 30 % des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.</p> <p>Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG idF BGBL I Nr. 68/2015, die nicht der</p>	<p>Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 14 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) iVm § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) idF BGBL I Nr. 68/2015 ausgewählt werden.</p> <p>Es werden zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.</p> <p>Für den Investmentfonds können sowohl Aktien als auch Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden. Die genannten Vermögenswerte können direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bei der Auswahl der Emittenten bzw. der in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres jeweiligen Sitzes keinen geographischen und hinsichtlich ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.</p> <p>Die Aktienveranlagung soll insgesamt zwischen 0-30 % des Fondsvermögens liegen, kurzfristig kann sie max. 40 % betragen. Bei der Berechnung dieser Gesamtaktienveranlagung werden Einzeltitel, Derivate sowie Anteile an Investmentfonds, die als Aktienfonds oder damit vergleichbare Fonds oder gemischte Fonds kategorisiert werden, berücksichtigt. Die Anteile an diesen Investmentfonds werden gesamthaft der Aktienveranlagung zugerechnet.</p> <p>Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Corporate Bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG idF BGBL I Nr. 68/2015 dürfen direkt oder indirekt über Investmentfonds gemeinsam mit sonstigen</p>

	Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.	Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 bis zu 70 % des Fondsvermögens erworben werden. Forderungswertpapiere gemäß PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden. Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit insgesamt 30 % des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden. Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung erworben werden. Zusätzlich können derivative Produkte im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015, die nicht der Absicherung dienen, erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.
SRRI (Risiko/ Ertragsprofil)	4	4
Laufende Kosten	1,42 %	1,28 %
Ausgabeaufschlag gemäß Fondsbestimmungen	5,00 %	3,50 %
Verwaltungsgebühr gemäß Fondsbestimmungen	bis zu 1,00 % p.a.	bis zu 0,90 % p.a.
Rechnungsjahr	1. Juli – 30. Juni	1. September – 31. August
Ausschüttung	ab 01.10.	ab 15.12.
Periodische Berichte	halbjährlich und jährlich	halbjährlich und jährlich

Die Anlagestrategie wird um einen auf Nachhaltigkeitskriterien basierenden Auswahlprozess erweitert. Die Verwaltungsgesellschaft geht nicht davon aus, dass die Verschmelzung wesentliche Auswirkungen auf das Portfolio des YOU INVEST Portfolio 30 (übernehmenden Fonds) haben wird. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt im Zuge der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Fonds durchzuführen. Bereits vor der Verschmelzung wird das zu übertragende Portfolio an das Portfolio des übernehmenden Fonds angeglichen. Eine Verwässerung der Performance im übernehmenden Fonds ist aufgrund der Übernahme des YOU INVEST RESPONSIBLE balanced folglich nicht zu erwarten.

3. Ihre Rechte in Bezug auf die geplante Verschmelzung

Als Anteilinhaber des übernehmenden Fonds haben Sie gemäß § 123 InvFG 2011 das Recht, Ihre Anteile am übernehmenden Fonds jederzeit kostenlos zurück zu geben und deren Auszahlung zu verlangen.

Wir empfehlen Ihnen die Wesentliche Anlegerinformation (KID) des übernehmenden Fonds, die diesem Schreiben angefügt ist, zu lesen. Sie ist ebenfalls unter www.erste-am.com im Internet abrufbar.

Der Abschlussprüfer des übernehmenden Fonds wird eine Bestätigung ausstellen, die die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die

Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis umfasst. Die Anteilhaber des übernehmenden Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei ein Exemplar der Bestätigung des Abschlussprüfers anfordern (§ 119 InvFG 2011).

Die Depotbank (Erste Group Bank AG) hat den durch die Verwaltungsgesellschaft erstellten Verschmelzungsplan (§ 117 InvFG 2011) zu prüfen und dessen Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Die Anteilhaber des übernehmenden Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei ein Exemplar der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsplans durch die Depotbank anfordern (§ 118 InvFG 2011).

Die im übertragenden Fonds eventuell steuerlich nicht mehr erfassten Erträge werden im übertragenden Fonds durch die Depotbank manuell erfasst und anschließend auf den übernehmenden Fonds übertragen, bei der Errechnung des Umtauschverhältnisses berücksichtigt und am Verschmelzungsstichtag verbucht.

Die Verschmelzung wird am 20.10.2022 wirksam. An diesem Stichtag werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds übertragen, sodass der übertragende Fonds nach der Verschmelzung nicht weiter fortbesteht.

Die bei der Verschmelzung entstehenden Kosten und Auslagen trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Sie können die Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder per E-Mail kontaktieren (kontakt@erste-am.com), um weitere Informationen zu erhalten.

Wien, am 22.08.2022

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).

Beilagen:

Prospekt und Fondsbestimmungen des YOU INVEST GREEN Portfolio 30
Wesentliche Anlegerinformation des YOU INVEST GREEN Portfolio 30 EUR R01